

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 4/08 BH

L 7 AS 83/07 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 23 AS 163/06 (SG Düsseldorf)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Arbeitsgemeinschaft ME - aktiv,
Düsseldorfer Straße 26, 40822 Mettmann,

Beklagte und Antragsgegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Juli 2008 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Dr. S p e l l b r i n k und die Richterin Dr. D ü r i n g beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 24. Januar 2008 (L 7 AS 83/07) Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger begehrt insbesondere die Feststellung, dass die gesetzlichen Regelungen des Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) verfassungswidrig sind.
- 2 Der im Jahre 1966 geborene Kläger bezieht seit dem 1. Januar 2005 fortlaufend Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II von der Beklagten. Die Beklagte bewilligte durch Bescheid vom 16. Dezember 2005 dem Kläger Leistungen in Höhe von 468,89 Euro monatlich (für den Zeitraum vom 1. Januar 2006 bis zum 31. März 2006) bzw 572,89 Euro monatlich (für die Zeit vom 1. April 2006 bis 30. Juni 2006). Für den Zeitraum vom 1. Januar 2006 bis 31. März 2006 senkte die Beklagte diesen Betrag um 104 Euro monatlich ab, weil der Kläger sich im Rahmen einer persönlichen Vorsprache geweigert hatte, eine Eingliederungsvereinbarung abzuschließen. Die Beklagte reduzierte dabei die Regelleistung des § 20 Abs 2 SGB II im Rahmen einer Sanktion gemäß § 31 Abs 1 Nr 1a SGB II um 30 vH (Bescheid vom 16. Dezember 2005). Der Widerspruch blieb erfolglos. Nach Klageerhebung hat die Beklagte vor dem Sozialgericht Düsseldorf (SG) am 24. August 2007 ein Teilanerkennntnis abgegeben und die Absenkungsbescheide dahingehend abgeändert, dass dem Kläger auch für die Zeit vom 1. Januar 2006 bis 31. März 2006 Arbeitslosengeld II in Höhe von 572,89 Euro gewährt werde. Der Kläger beantragte daraufhin festzustellen, dass die Regelleistung nach dem SGB II in Höhe von 345 Euro verfassungswidrig sei bzw festzustellen, dass die Norm des § 15 SGB II verfassungswidrig sei und festzustellen, dass das SGB II verfassungswidrig sei.
- 3 Die Klage blieb ohne Erfolg (Urteil des SG vom 24. August 2007). Das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen hat die Berufung durch Urteil vom 24. Januar 2008 zurückgewiesen. Zur Begründung hat es auf die Entscheidungsgründe des SG verwiesen, das im Einzelnen dargelegt hatte, dass eine abstrakte Normenkontrolle im Rahmen des § 55 Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht vorgesehen sei. Die bloße Existenz einer Norm bzw eines Gesetzes berühre den Kläger nicht. Dies gelte insbesondere, nachdem die Beklagte die an die Weigerung des Klägers, eine ihm angebotene Eingliederungsvereinbarung iS des § 15 SGB II abzuschließen, geknüpften Rechtsfolgen nach § 31 Abs 1 Satz 1 Nr 1a SGB II im Rahmen ihres Teilanerkennntnisses wieder aufgehoben habe. Soweit der Kläger in der mündlichen Verhandlung vom 24. Januar 2008 sein Klagebegehren erweitert habe, habe die Beklagte dieser Klageänderung im Berufungsverfahren nicht zugestimmt. Gemäß § 99 Abs 1 SGG iVm § 153 Abs 1 SGG sei eine Änderung der Klage nur zulässig, wenn die übrigen Beteiligten einwilligen würden oder das Gericht die Änderung für sachdienlich halte.



- 4 Der Kläger hat am 5. März 2008 beim Bundessozialgericht (BSG) Prozesskostenhilfe zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem vorbezeichneten Urteil beantragt.

II

- 5 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist nicht begründet. Prozesskostenhilfe ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung). An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 166 Abs 2 SGG) in der Lage wäre, die von dem Kläger angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen.
- 6 Hinreichende Aussicht auf Erfolg böte die Rechtsverfolgung nur, wenn einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe mit Erfolg geltend gemacht werden könnte; denn nur diese Gründe können zur Zulassung der Revision führen. Ein solcher Zulassungsgrund ist nicht erkennbar.
- 7 Der Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Es ist - auch unter Berücksichtigung des Vorbringens des Klägers - nicht erkennbar, dass die Rechtssache eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65; Meyer-Ladewig/ Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 160a RdNr 14 ff; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, IX, RdNr 56 ff). Das BSG (BSG SozR 4-4200 § 20 Nr 3) hat bereits umfassend zur Frage der Verfassungsgemäßheit der Regelleistung gemäß § 20 SGB II Stellung genommen (vgl auch Bundesverfassungsgericht <BVerfG>, Beschluss vom 2. November 2007 - 1 BvR 2840/07).
- 8 Die Entscheidung des LSG weicht des Weiteren nicht von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG ab, weshalb eine Divergenzrüge keine Aussicht auf Erfolg verspricht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG).
- 9 Schließlich ist nicht ersichtlich, dass der Kläger einen Verfahrensmangel geltend machen könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG; vgl hierzu im Einzelnen Krasney/Udsching, aaO, RdNr 87 ff).

